

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 81 (1936)  
**Heft:** 15

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 9. April 1936, Nummer 7

**Autor:** Kreis, Hans / Zollingen, Alfred / H.C.K.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

9. APRIL 1936 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

30. JAHRGANG • NUMMER 7

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Ausserordentliche Delegiertenversammlung – Zum Ermächtigungsgesetz – Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehälter für zürcherische Volksschullehrer (Fortsetzung) – Zürich. Kant. Lehrerverein: Zur Rechnung pro 1935.

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 21. März 1936, 14.15 Uhr,  
im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Vorsitz: H. C. Kleiner.

#### Protokoll.

Beim *Namensaufruf* melden sich 65 Delegierte; 10 sind abwesend, davon haben sich 7 entschuldigt.

1. Das *Protokoll* der Ausserordentl. Delegiertenversammlung vom 7. Dezember 1935 (Päd. Beob. Nr. 5/1936) wird genehmigt.

2. Vizepräsident J. Binder referiert kurz über die *Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer* vom 15. März a. c., wobei er die Tätigkeit des Kantonalvorstandes und die der Sektionsvorstände in dieser Angelegenheit skizziert. Im Namen des Kantonalvorstandes spricht er den letztern und den Vertretern in den Pressekomitees den herzlichsten Dank aus für ihre sorgfältige und erfolgreiche Arbeit in den Bezirken. Sodann gibt er an Hand des Berichtes der Sektion Winterthur Auskunft über die einzige Nichtbestätigung im Kanton, welche Frau L. Baer-Brockmann in Turbenthal betrifft. Die sehr verdiente, seit 23 Jahren in der genannten Gemeinde amtierende Lehrerin ist mit 334 Nein gegen 303 Ja nicht für eine weitere Amtsdauer gewählt worden. Die Bestürzung und Empörung darüber, dass die allgemein geschätzte Lehrkraft den in letzter Stunde aus dem Hinterhalt aufgetauchten Inseraten gegen das Doppelverdienst zum Opfer fallen musste, ist in Turbenthal selber gross. Man ist dort in weiten Kreisen der Auffassung, es sollte eine Korrektur der Wegwahl vorgenommen werden können. E. Strebler, Präsident der Sektion Winterthur, gibt der Versammlung davon Kenntnis, dass der Sekundarschulpflege, die einstimmig für Frau Baer eingetreten ist, nun von privater Seite eine Motion zuhanden einer Gemeindeversammlung eingereicht worden ist, die dahingeht, die bewährte Lehrerin der Gemeinde zu erhalten. Die Diskussion, in der auch die Wirksamkeit der möglichen Hilfsmassnahmen zugunsten eines gefährdeten Kollegen einlässlich besprochen werden, zeigt in erster Linie die allgemeine Missbilligung der Tatsache, dass eine sehr tüchtige und äusserst pflichtbewusste Kraft aus andern Gründen als solchen, die in der Amtsführung liegen, von heute auf morgen aus ihrem Pflichtenkreis gestossen wird. Die Versammlung begrüsst deshalb die Aktion der Motionäre und wünscht derselben einen guten Erfolg; sie beschliesst folgende kurze Resolution:

«Der ZKLV bedauert die Wegwahl der Frau Baer-Brockmann, die in keiner Weise durch die Schulführung erklärlich ist, und er freut sich über die Bestrebungen, welche darauf ausgehen, Frau Baer-Brockmann die Lehrstelle in Turbenthal zu erhalten. Er wünscht diesen Bestrebungen vollen Erfolg.» Der Kantonalvorstand erhält bestimmte Weisungen über die Weiterleitung der Resolution und den Auftrag, den Fall im Auge zu behalten und im weiteren Verlauf der Angelegenheit in Beachtung der von der Versammlung ausgedrückten Ansichten alles ihm Gut-scheinende vorzukehren.

3. Stellungnahme zum *Ermächtigungsgesetz*, das am 26. April a. c. mit 5 andern Vorlagen zur Abstimmung kommt. Präsident H. C. Kleiner referiert. Er gibt den Wortlaut der aus 2 Paragraphen bestehenden Vorlage und den Abbaubeschluss des Kantonsrates vom 27. Januar 1936 bekannt. Der kantonale Abbau (auf 10 % gehend) kann erst nach Annahme der genannten Vorlage (Gesetz über die Herabsetzung der gesetzlichen Besoldungen und Ruhegehälter der Pfarrer und der Lehrer an der Volksschule sowie die Ruhegehälter der Angehörigen der Kantonspolizei) auf die Volksschullehrer ausgedehnt werden. Der Kantonalvorstand kann und will dem Gesetz keine Opposition machen; in erster Linie deshalb, weil er in allen Lohnabbau-Verhandlungen des vergangenen Winters, und auch früher schon, immer den Standpunkt vertreten hat, die Lehrerschaft sollte *gleich* behandelt werden wie die übrigen Beamten und Angestellten des Staates. Da der 10 %ige Abbau bei der einen Kategorie durch Kantonsratsbeschluss bereits zur Tatsache geworden ist, hält es der Kantonalvorstand für gegeben, dass der ZKLV dem Ermächtigungsgesetz keine Opposition macht. A. Rüegg, unterstützt von W. Schmid, stellt dem gegenüber den Antrag, das Ermächtigungsgesetz zu bekämpfen. Er nennt die Gründe, die ihn zu dieser Stellungnahme veranlassen, und er empfiehlt der Versammlung, eine kurzgefasste Begründung als Resolution anzunehmen. Nach kurzer, sehr reger Diskussion, in der verschiedentlich betont wird, dass es sich heute nicht um eine Stellungnahme gegen einen kommenden Lohnabbau oder gegen die Abbaupolitik überhaupt, sondern um das Verhalten einem teilweise schon bestehenden Lohnabbau gegenüber handle, wird der Antrag des Vorstandes, dem Ermächtigungsgesetz keine Opposition zu machen, mit 51 gegen 6 Stimmen gutgeheissen; die Resolution Rüegg, und damit auch dessen Antrag, wird mit 38 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

B.

(Fortsetzung folgt.)

## Zum Ermächtigungsgesetz

(Abstimmungsvorlage vom 26. April 1936.)

H. C. K. — Verschiedene Anfragen lassen die Wiedergabe von ein paar Bestimmungen, soweit sie die gesamte Volksschullehrerschaft betreffen, und einige Hinweise als notwendig erscheinen.

Gemäss § 1 der Vorlage (Gesetz 4 der Abstimmung vom 26. April) erfahren «die gesetzlichen Besoldungen (Grundgehalt und staatliche Zulagen) und die Ruhegehälter ... der Lehrer an der Volksschule ... die gleiche Herabsetzung wie die Besoldungen der übrigen Beamten und Angestellten des Kantons». Die obligatorische Gemeindezulage gemäss § 9 des Schulleistungsgesetzes vom 2. Februar 1919 (früher Wohnungsentschädigung) wird also durch das Ermächtigungsgesetz nicht berührt; die Gemeinden dürfen an ihr keinen Abbau vornehmen.

Um ein genaues Bild der Auswirkung des Ermächtigungsgesetzes zu bekommen, müssen die einschlägigen Bestimmungen aus dem «*Beschluss des Kantonsrates über die Herabsetzung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge des im Dienste des Staates stehenden Personals*» vom 27. Januar 1936 herangezogen werden.

In Ziffer 2 heisst es: «In Fällen, in denen durch staatliche Bestimmungen Gehälter oder Gehaltsteile (Grundgehalt usw.) festgesetzt sind, ohne dass der Staat sie selbst in vollem Umfang aufzubringen hat, werden neben den staatlichen Gehaltsleistungen auch die vom Staate festgesetzten Gesamtbeträge um die in Ziffer I genannte Quote (d. h. 10 %) herabgesetzt.» Für die Volksschullehrerschaft betrifft dies den Anteil der Gemeinden am Grundgehalt.

Ziffer 6: «Bei Angestellten mit mehr als zwei Kindern unter 18 Jahren reduziert sich der Abbau für jedes weitere Kind um einen halben Prozent.»

Ziffer 7: «Durch die Herabsetzung der Gehaltsbezüge darf das gesamte Familieneinkommen der Angestellten nicht unter folgende Beträge sinken:

- a) Fr. 2500.— für Ledige ohne Unterstützungspflicht;
- b) Fr. 3500.— für Ledige mit Unterstützungspflicht und Verheiratete ohne Kinder;
- c) Fr. 3500.— für Verheiratete mit Kindern oder mit Unterstützungspflicht, zuzüglich Fr. 300.— für jedes Kind unter 18 Jahren oder für jede Person, für die der Verheiratete in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht sorgt.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Ruhegehälter.»

Bei der Festsetzung des «gesamten Familieneinkommens» zieht die Regierung Zinsen aus Kapitalvermögen mit in Berechnung.

Der Kantonalvorstand ist gerne bereit, auf weitere, hier nicht berührte Fragen Auskunft zu geben.

## Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehälter für zürcherische Volksschullehrer

Von Dr. Hans Kreis.

(Fortsetzung.)

Ein etwas längeres Leben war der bereits erwähnten «gegenseitigen Hilfs-Casse für die ältesten Schulmeister, deren hinterlassene Wittwen und minderjährige Waisen» beschieden, welche wohl die Witwen-

und Waisenstiftung für die Volksschullehrer hätte werden können, wäre ihrem Wirken seitens derer, für die sie geschaffen worden war, mehr Verständnis entgegengebracht worden. Der «Schulverein im Oberamt Zürich», dessen Gründung von Orelli mit seiner Schrift veranlasst hatte, stand ihr zu Gevatter. Am 10. Januar 1826 genehmigte der Erziehungsrat die Statuten der Stiftung, deren Mittel sich zusammensetzten aus freiwilligen Beiträgen, Legaten und Geschenken von Privaten usw. und aus den Mitgliederbeiträgen. Jeder vom Erziehungsrat an eine öffentliche Schule gewählte Lehrer oder Adjunkt konnte Teilhaber der *Schullehrerkasse*, wie sie kurzweg hiess, werden, sofern er bis zum 30. November 1826 entweder den einfachen (1 fl. 10 Schilling) oder doppelten Jahresbeitrag (2 fl. 20 Schilling) zahlte. Lehrer über 50 Jahre entrichteten einen Einstand in der Höhe ihrer ersten Jahresprämie, solche über 60 Jahre eine dreifache Einstandsgebühr. Später der Kasse beitretende Mitglieder bezahlten, wenn sie noch nicht 30 Jahre alt waren, als Einstand einen halben Jahresbeitrag, solche zwischen 30 und 40 Jahren einen ganzen, zwischen 40 und 50 Jahren zwei, und wenn sie noch mehr Jahre zählten, vier Jahresbeiträge. Die Ansätze dieser Einstandsgebühren erfuhren für die Folgezeit eine Verdoppelung für alle diejenigen, die bereits ein Jahr Schuldienst hinter sich hatten, bevor sie der Kasse beitraten. Bei zwanzigjähriger Mitgliedschaft erfolgte eine Herabsetzung der Jahresprämie auf die Hälfte; für den, der aus der Kasse bezog, hörte die Beitragspflicht auf, sofern er nicht eine mit Besoldung verbundene Stelle bekleidete. In diesem Falle also verminderte sich seine Rente um den Jahresbeitrag.

Zur Bildung eines Kapitalfonds wurden demselben nebst den freiwilligen Einnahmen im ersten Jahre  $\frac{5}{6}$  der Jahresprämien zugewiesen, im folgenden  $\frac{4}{5}$ , im dritten  $\frac{3}{4}$ , im vierten  $\frac{2}{3}$  und vom fünften an die Hälfte, so dass somit nur die Zinsen des Fonds und das nicht zu diesem geschlagene Betreffnis der Mitgliederbeiträge zur Verteilung gelangten. Zum Bezuge einer Rente waren berechtigt Mitglieder, die das 61. Altersjahr erreicht hatten, Witwen von Mitgliedern und gemeinschaftlich deren vater- und mutterlose Waisen unter 18 Jahren. Die Höhe der Rente war variabel und richtete sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Wer einen doppelten Jahresbeitrag bezahlt hatte, erhielt auch eine doppelte Rente. Wer aus der Kasse austrat, begab sich jeglichen Rechtes auf sie; ebensowenig hatten Angehörige von Mitgliedern, die weder Witwen noch Waisen hinterliessen, Ansprüche darauf. Witwer, die sich nach dem 50. Altersjahr wieder verheirateten, mussten ihre Gattin mit einem Betrag von der Höhe einer Jahresprämie in die Stiftung einkaufen. Die Statuten, bis 1831 fest, verboten die Auflösung der Anstalt, solange noch ein Mitglied oder Witwenanteil Ansprüche daran hatten. Nach deren gänzlichem Erlöschen sollten die Mittel der Stiftung der Regierung zur Förderung des Schulwesens anheimfallen. Die jährlich am «Frühlings-Schliessmarkt» in Zürich abgehaltene Hauptversammlung der Mitglieder genehmigte die Jahresrechnung und den Jahresbericht, wählte oder bestätigte die Einnehmer, gewöhnlich die Kreislehrer, den Präsidenten und die 13 Vorsteher, die nicht unbedingt Anteilhaber der Kasse zu sein brauchten und ihr Amt unentgelt-

lich, aber auch ohne persönliche Verantwortung ver-  
richteten.

Die grossenteils kümmerlich besoldeten Schulmeister lohten die Bemühungen der gemeinnützig gesinnten Gründer durch starken Beitritt. Gleich im ersten Geschäftsjahr schlossen sich 190 Lehrer mit einfacher und 97 mit doppelter Prämie der Kasse an. Die Gesamteinnahmen von 846 fl. 20 Schilling erlaubten der Verwaltung die Auszahlung von 17 einfachen Alters- sowie einer Witwenrente von 1 fl. 24 Schilling und von 16 doppelten zu 3 fl. 8 Schilling. Der Kapitalfonds belief sich nach Abzug der Verwaltungskosten auf 670 fl. 17 Schilling. Die Entwicklung der Stiftung war in den ersten Jahren eine durchaus erfreuliche. Die Einnahmen mehrten sich beständig und damit auch der Kapitalfonds, so dass sich die Rentenhöhe trotz Zunahme der Bezugsberechtigten ebenfalls in aufsteigender Linie bewegte (einfache Rente 1828: 1 fl. 29 Schilling 0 Heller; 1829: 2.39.6; 1830: 3.19.3; 1831: 3.33.3). Selbst der Kleine Rat mit dem «Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Junker Amts-Bürgermeister» Hans von Reinhard an der Spitze zeigte, sonst in solchen Dingen sehr zugeknöpft, der Schullehrerkasse gegenüber, deren Unterstützung ihm zweimal in den Eröffnungsworten der Kirchensynode warm empfohlen worden war, eine offene Hand. Zwar zu einem jährlichen Beitrag, wie die Vorsteherschaft in ihrem Gesuche gewünscht hatte, konnte er sich nicht verstehen, und sein Beschluss besitzt einen Wortlaut, der ein grelles Schlaglicht auf die Stellung der Regierung zu sozialen Aufgaben wirft. Es heisst darin: «Obgleich eigentlich die h. Regierung sich nicht mit Unterstützung von privaten Unternehmen zu befassen hat», habe sie «dennoch den fraglichen achtungswerten Verein von solcher Art gefunden, dass ihm ein thätliches Zeichen des Hochobrigkeitlichen Wohlgefallens nicht versagt werden kann, und daher (mit Mehrheit) beschlossen, ein für allemal der gedachten Vorsteherschaft für die Belobung und Aufmunterung zu fernem wohlthätigem Wirken, ein mit besonderer Rücksicht auf die ärmere Classe der in jenem Verein befindlichen Schulmeister auf Frk. 400 festgesetztes Unterstützungsgeschenk aus der Staatscasse abreichen zu lassen».

Ende 1832, also in einem Zeitpunkt, wo durch die Gründung des Lehrerseminars eine allmähliche Verjüngung des Lehrkörpers in Aussicht stand, erfolgte eine Statutenrevision. Den bereits angestellten, nicht über 40 Jahre zählenden Lehrern gab man eine letzte Gelegenheit zum Beitritt bis zum 31. Januar 1833 gegen eine geringe, je nach Alter abgestufte Einstandsgebühr von einer halben bis zu zwei Jahresprämien. In Zukunft musste jeder, der nicht zu Beginn seines Schuldienstes Mitglied wurde, für jedes Jahr seiner Lehrtätigkeit die Prämie nachzahlen, um aufgenommen zu werden. Für Lehrer, die das vierte Jahrzehnt überschritten hatten, bestand überhaupt keine Möglichkeit mehr, der Kasse beizutreten. Eine Abänderung erfuhren teilweise auch die Bestimmungen über die Nutzniessung, indem die Einkaufssumme für die zweite Frau eines Witwers, wenn sie mehr als 10 Jahre jünger war als er, verdoppelt wurde. Auch musste nun die zweite Frau die Rente mit allfällig vorhandenen, noch nicht 18 Jahre alten Kindern aus der ersten Ehe ihres Mannes teilen.

Alle der Institution noch fernstehenden Lehrer forderte der Aktuar zum Beitritt auf, und jedes halbe Jahr sollte es auch zukünftig geschehen bei den vom Erziehungsrat neu gewählten. Die neuen Statuten blieben verbindlich bis zum 1. Mai 1840.

Es kam indessen zu keiner zweiten Revision der Satzungen; denn die Kasse erwies sich bald als nicht mehr lebenskräftig. Schon bei ihrer Gründung hatten sich über 100 Lehrer dem Unternehmen ferngehalten. Leider ergab sich auch für die nächsten Jahre nicht nur kein Zuwachs an Prämien zahlenden Mitgliedern, sondern im Gegenteil ein leichter, aber dennoch fühlbarer Rückgang. Auch im folgenden Jahrzehnt gestalteten sich die Verhältnisse keineswegs besser. Alle Werbungsversuche scheiterten am Skeptizismus oder an der Gleichgültigkeit vieler Lehrer, namentlich auch jüngerer, welche die hohe Zahl der zu entrichtenden Prämien und den in weiter Ferne stehenden und daher etwas problematischen Genuss ihrer Leistungen gegeneinander abwägend, das Opfer in Rechnung zu setzen vergassen, das sie ihren im Amte grau gewordenen Kollegen schuldeten. Sie mochten sich freilich bei ihren Berechnungen sagen, dass sie bei mehrjährigem Zuwarten nichts verloren, nur hätte eben die Anstalt gerade in jenen Jahren ihrer Beiträge dringend benötigt. Hatte nicht vielleicht auch die ökonomische Besserstellung viele Lehrer sorgloser gemacht und vertrauten sie nicht zuviel auf Staat und Gemeinden? Die neue Regierung liess sich die Förderung des Institutes angelegen sein. Es buchte für 1834 87<sup>1/2</sup> Taler und im folgenden Jahr 100 Taler als Geschenk von ihr, so dass der Kapitalfonds auf über 3000 fl. anstieg; aber der Wunsch, den der damalige Präsident der Kasse, Regierungsrat Schinz, in seinem Dankschreiben an die Exekutive zum Ausdruck brachte, es möchte diese Unterstützung die zögernden Lehrer zum Beitritt veranlassen, ging nicht in Erfüllung.

Da die Kasse Alters- und Hinterbliebenenversicherung zugleich war, standen Nutzen und Leistungen in keinem angemessenen Verhältnis. Ihrer Doppelaufgabe zu genügen, wäre ihr wohl möglich gewesen bei der Zugehörigkeit sozusagen sämtlicher Lehrer und einem regelmässigen staatlichen Zuschuss. Diese Totalität war aber wohl um so weniger zu erreichen, seit der Staat mit der neuen Aera, wenn auch vorerst nur in sehr bescheidener Weise, für die ältern Lehrer ein Mehreres tat. Die Altersrenten beanspruchten von den Mitteln der Anstalt den weitaus grössten Teil (1834: 37 einfache und 24 doppelte Alters- gegen 13 einfache und 8 doppelte Witwenrenten). Eine Umwandlung in eine reine Witwen- und Waisenstiftung hätte zweifellos bei gleicher Beteiligung und gleicher Prämie eine beträchtliche Erhöhung der Rente erlaubt. Die systematische Ausmerzungen ungenügender Lehrkräfte der alten Schule durch die neuen Erziehungsbehörden dürfte sodann teilweise das krasse Missverhältnis zwischen Beitragspflichtigen und Rentengenössigen (1835 war es 193 : 82) und damit das Sinken der Rente (1834: 2 fl. 39 Schilling) erklären. Den an sie gestellten hohen Anforderungen einerseits und andererseits wohl auch dem Umstand, dass damals dem Versicherungsgedanken noch zu wenig werbende Kraft inne wohnte, erlag die auf schwachen Füßen stehende Schullehrerkasse. Im Jahre 1840 löste sie sich auf. Der Kapitalfonds wurde unter die Anteilhaber der Anstalt verteilt.

(Fortsetzung folgt.)

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Zur Rechnung pro 1935.

Die Rechnung pro 1935 gleicht mit einem Vorschlag von Fr. 1146.41 ziemlich genau den Rückschlag des Vorjahres aus. Der budgetierte Ueberschuss von Fr. 820.— ist damit wesentlich überboten, was auf den recht guten Eingang der Jahresbeiträge pro 1935 und der Restanzen pro 1934 zurückzuführen ist. Scheinbar sind am guten Resultat auch die unter Verschiedenem verbuchten Einnahmen beteiligt. Dem ist jedoch nicht so; denn der Betrag von Fr. 327.90 setzt sich fast ausschliesslich aus Summen zusammen, die praktisch keine Einnahmen, sondern rückerstattete Ausgaben sind.

Wenn die Korrentausgaben die budgetierten Franken 12 780.— um Fr. 354.49 übersteigen, rührt das einmal von der im Voranschlag nicht berücksichtigten, ausserordentlichen, 50 %igen Erhöhung des Jahresbeitrages des Festbesoldetenverbandes her. Weitere beträchtliche Budgetüberschreitungen weisen der sechste und der fünfzehnte Rechnungstitel auf. Von den Fr. 1378.30 unter Bureau und Porti entfallen Fr. 500.— auf die Anschaffung einer Schreibmaschine für das Protokollaktuariat. In den Fr. 481.— unter Verschiedenem sind Fr. 250.— enthalten die Delegiertenversammlung vom 11. Mai 1935 bewilligt hat als Beitrag des ZKLV an die Herausgabe einer Naturschutzschrift, die die Kommission zur Herausgabe einer Naturschutzschrift eventuell noch im Laufe des Jahres 1936 jedem Zürcher Lehrer überreichen wird.

Der Vorstand hat an Fahrtentschädigungen und Sitzungsgeldern gegenüber dem Vorjahr mehr als Fr. 400.— einsparen und um Fr. 303.40 unter dem vorgesehenen Betrag bleiben können. Für den Päd. Beobachter, der 1935 nur noch 22 Nummern zählte, mussten Fr. 236.— weniger aufgewendet werden als im Jahr 1934. Die Rechnung überschreitet trotzdem noch den budgetierten Betrag, was davon herkommt, dass einmal die an Mitglieder des ZKLV, welche nicht Abonnenten der Schweiz. Lehrerzeitung sind, gratis abzugebenden Separatabonnemente zugenommen haben, dass ferner die Doppelnummer 4/5 mit dem ausgezeichneten Artikel von Prof. Marbach wesentlich teurer zu stehen kam als eine gewöhnliche Nummer. Der Vorstand wird auch weiterhin seinen guten Willen, am P. B. zu sparen, beweisen; zugleich erlaubt er sich aber von neuem, darauf hinzuweisen, welche grosse Bedeutung dem P. B. zukommt: Das Organ des Kant. Lehrervereins steht nicht nur dem Vorstand zur Berichterstattung über seine Tätigkeit, sondern jedem Mitglied zur Meinungsäusserung über wichtige zürcherische Schulfragen offen. Der Vorstand bringt den Mitgliedern neben Protokollauszügen wichtige Dokumente wie Eingaben und Vereinbarungen im Wortlaut zur Kenntnis. Er lässt Autoritäten sich über aktuelle Fragen äussern und hält zugleich allen vier Stufenkonferenzen die Spalten des P. B. offen. Der P. B. ermöglicht damit die Zusammenfassung und Einordnung der in den Stufenkonferenzen lebenden Interessen in die gemeinsamen Ziele des zürcherischen Lehrerstandes.

Dass der Titel Drucksachen unter dem Budgetbetrag bleibt, hat seinen Grund in der nochmaligen Verschiebung der Drucklegung unserer Statuten. Die Rechtshilfe kam einer verhältnismässig geringen Beanspruchung des Rechtsberaters entsprechend mit Fr. 431.05 gegenüber Fr. 811.30 im Vorjahr aus.

### Rechnung pro 1935.

	Budget 1935	Rechnung 1935
	Fr.	Fr.
<b>A. Einnahmen:</b>		
1. Jahresbeiträge . . . . .	13 050.—	13 419.25
2. Zinsen . . . . .	500.—	533.75
3. Verschiedenes . . . . .	50.—	327.90
<b>Total</b>	<b>13 600.—</b>	<b>14 280.90</b>
<b>B. Ausgaben:</b>		
1. Vorstand . . . . .	4 100.—	3 794.60
2. Delegiertenversammlung Z. K. L. V.	400.—	371.75
3. Schul- und Standesinteressen . . . . .	500.—	517.—
4. „Pädagogischer Beobachter“ . . . . .	3 300.—	3 439.34
5. Drucksachen . . . . .	450.—	325.—
6. Bureau und Porti usw. . . . .	1 000.—	1 378.30
7. Rechtshilfe . . . . .	700.—	431.05
8. Unterstützungen . . . . .	300.—	185.50
9. Zeitungen . . . . .	80.—	104.40
10. Passivzinsen, Gebühren . . . . .	50.—	66.25
11. Steuern . . . . .	50.—	73.70
12. Festbesoldetenverband . . . . .	1 100.—	1 468.25
13. Delegiertenversammlung des SLV . . . . .	450.—	388.35
14. Ehrenaussgaben . . . . .	100.—	110.—
15. Verschiedenes . . . . .	200.—	481.—
<b>Bestätigungswahlen</b>	<b>—.—</b>	<b>—.—</b>
	<b>12 780.—</b>	<b>13 134.49</b>
<b>C. Abschluss:</b>		
Einnahmen . . . . .	13 600.—	14 280.90
Abgaben . . . . .	12 780.—	13 134.49
<b>Vorschlag</b>	<b>820.—</b>	<b>1 146.41</b>

Das Vermögen betrug am Ende des Jahres 1934 Fr. 18 356.07. Es hat sich im Rechnungsjahr um den Vorschlag von Fr. 1 146.41 vermehrt und beläuft sich demnach auf Ende 1935 auf Fr. 19 502.48. Von diesem Betrag müssen nach wie vor Fr. 800.— als Delkredere bezeichnet werden, so dass das eigentliche Vermögen des ZKLV auf Ende 1935 Fr. 18 702.48 beträgt. Es ist ausgewiesen in:

<b>Aktiven.</b>	
Obligationen der Zürich. Kantonalbank . . . . .	13 000.—
Sparheft der Zürich. Kantonalbank . . . . .	1 357.30
Obligoguthaben der Darlehenskasse . . . . .	2 465.—
Zinsguthaben der Darlehenskasse . . . . .	73.45
Mobilium (pro memoria) . . . . .	1.—
Guthaben auf dem Postcheckkonto . . . . .	4 868.48
Barschaft laut Kassabuch . . . . .	260.30
Korrentguthaben . . . . .	59.35
	<b>22 084.88</b>
<b>Passiven.</b>	
Ausstehende Rechnungen . . . . .	1 573.40
Passivsaldo auf Kontokorrent . . . . .	1 009.—
Delkredere . . . . .	800.—
	<b>3 382.40</b>
<b>Bilanz.</b>	
Total der Aktiven . . . . .	22 084.88
Total der Passiven . . . . .	3 382.40
<b>Reinvermögen am 31. Dezember 1935</b>	<b>18 702.48</b>
<b>Reinvermögen am 31. Dez. 1935 exkl. Delkredere</b>	<b>19 502.48</b>
Für die Richtigkeit der Rechnung	
Thalwil, den 21. Februar 1936	der Zentralquästor.
	Alfred Zollinger.

### Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; E. Jucker, Sekundarlehrer, Tann-Rüti; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.